

Die sachlichen Verbote

Die 18 Gebote des Jägers

Mark G. v. Pückler

Hand aufs Herz, wann haben Sie sich zuletzt mit den sachlichen Verboten befaßt? Die Jägerprüfung liegt Jahre, wenn nicht Jahrzehnte zurück, inzwischen sind Sie waidgerechter Jäger geworden, haben Erfahrungen gesammelt und dabei vielleicht nicht immer wahrgenommen, was sich alles in der Zwischenzeit geändert hat.

Die heute geltenden sachlichen Verbote sind nicht mehr die der 50er und 60er Jahre; sie haben sich dem Geist der Zeit und dem Zusammenwachsen Europas angepaßt.

A. Die sachlichen Verbote des Bundesjagdgesetzes

I. Verboten ist (§ 19 BJG):

1 mit Schrot¹, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen², auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen³;

2 a. auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E_{100}) weniger als 1000 Joule beträgt;

b. auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E_{100}) von mindestens 2000 Joule haben;

c. auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;

d. auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie des Geschosses mindestens 200 Joule⁴ beträgt;

3 die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der (Jagd-)Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;

4 Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild⁵, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von einhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang; das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;

5 a. künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder der Zieleinrichtungen, Nachtzielgeräte⁶, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden

oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;

b. Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;

6 Belohnungen für den Abschluß oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;

7 Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;

8 Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;

9 Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten⁷, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden;

10 in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen⁸ zu erlegen;

11 Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen⁹ oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfaßt nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;

12 die Netzjagd auf Seehunde auszuüben;

13 die Hetzjagd auf Wild auszuüben;

14 die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;

15 Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;

16 die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 ha auszuüben¹⁰;

17 Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis¹¹ des JAB zu sammeln;

18 eingefangenes oder aufge-

zogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung¹² auf dieses Wild auszusetzen.

II. Erweiterungen und Einschränkungen

Die Länder können die Verbote mit Ausnahme der Nr. 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; die Änderungen gelten dann nur in dem jeweiligen Land.

Soweit Federwild betroffen ist, ist eine Einschränkung nur aus den in Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG v. 2.4.79 („Vogelschutzrichtlinie“) genannten Gründen und Maßgaben zulässig (z. B. zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Wiederansiedlung u. a.).

Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

B. Anmerkungen

¹ Außer bei einem Notabschuß, wenn auf andere Weise erhebliche Schmerzen oder Leiden des Wildes nicht beendet werden können, z. B. Kitz mit abgemähem Lauf, verunglückte Ricke mit gebrochenem Rückgrat.

In solchen Fällen ist es Pflicht des Jägers, die Leiden sofort zu beenden (vgl. 22a Abs. 1 BJG), notfalls auch durch einen Schrotschuß auf den Träger, wenn ein Kugelschuß nicht verfügbar ist.

² Der Schuß mit Pfeil und Bogen oder Bolzen (Armbrust) auf Nicht-Schalenwild verstößt gegen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit und ist daher nicht zulässig. In einigen Bundesländern ist er nach Landesrecht ausdrücklich verboten (Bad.-Württ., NRW).

³ Das Flintenlaufgeschöß ist innerhalb angemessener Entfernungen in den Kalibern 12, 16 und 20 für alle Schalenwildarten zugelassen, bei geringeren Kalibern ist das Tierschutzgesetz zu beachten, es muß ein sofortiges Verenden des Stückes gewährleistet sein.

⁴ Bei richtiger Interpretation geht sich diese Mindestenergie nur auf den Fangschuß auf Schalenwild, nicht z. B. auf Wildkaninchen, Marder u. ä. (vgl. BT-Drucks. 7/4285, S. 7).

⁵ Nach Landesrecht zum Teil auch auf Rotwild und anderes Schalenwild erlaubt, ggf. nach entsprechender Erlaubnis der



Wenn auch wildbiologisch umstritten, so ist die Frühjahrsbejagung der Waldschnepfe in Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern schon seit Jahren verboten

Foto: W. NAGEL

WILD HUND

PRÄMIEN FÜR SCHLAUE FÜCHSE.

Die WILD UND HUND-Jägeruhr. Für die Vermittlung eines neuen Abonnenten. Kostenlos.

Die WILD UND HUND-Jägeruhr mit Mondanzeige.

Diese Uhr ist ganz auf die Bedürfnisse des Jägers abgestimmt. Zahlen und Zeiger sind durch sehr hohe Leuchtkraft auch im Nachleuchten gut zu erkennen. Schwarzes Zifferblatt aus Mineralglas mit WILD UND HUND-Schriftzug. Das Armband in grün aus echtem Hirschleder. Die WILD UND HUND-Jägeruhr ist wasserdicht und besitzt eine Batterie mit einer Lebensdauer von bis zu vier Jahren. Auf die Uhr gibt es zwei Jahre Garantie. Die WILD UND HUND-Jägeruhr mit Mondanzeige erhalten Sie kostenlos für die Vermittlung eines neuen Abonnenten.



Ja, ich habe einen neuen Abonnenten für WILD UND HUND gewonnen. Schicken Sie die WILD UND HUND-Jägeruhr nach Begleichung der Bezugsgebühren durch den neuen Abonnenten an:

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Bitte schicken Sie WILD UND HUND gegen Rechnung zu Ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ab nächsterreichbarer Ausgabe zum Preis von DM 176,- für ein Jahr (26 Ausgaben, Auslandspreis DM 188,-), inklusive Porto, an:

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Datum

1. Unterschrift des neuen Abonnenten

Der neue Abonnent war in den letzten 12 Monaten nicht Bezieher von WILD UND HUND. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Vertrauensgarantie: Diese Vereinbarung kann ich innerhalb einer Woche schriftlich beim Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 63 04, D-20043 Hamburg, widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die Absendung innerhalb einer Woche (Poststempel). Ich bestätige dies mit meiner 2. Unterschrift.

Datum

2. Unterschrift des neuen Abonnenten

Wichtig: Die Bestellung kann innerhalb einer Woche schriftlich beim Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 63 04, D-20043 Hamburg widerrufen werden (Poststempel).





Volierenwild muß ebenso wie eingefangenes oder aufgezogenes Wild gemäß der sachlichen Verbote mindestens vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung ausgesetzt sein

Foto: HVM

Unteren Jagdbehörde zur Erfüllung des Abschlußplanes.

⁶ Z.B. beleuchtete Absehen, sie sollen aber demnächst zugelassen werden.

Nachtsicht-Geräte zum bloßen Beobachten des Wildes sind erlaubt.

⁷ Verboten sind z. B. Tellereisen und Krähenfalle (in NRW auch: Knüppelfallen einschl. Prügel- und Rasenfallen, Marderschlagbäume, Scherenfallen, Drahtbügelschlagfallen einschließlich Conibearfallen sowie Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt, Druck oder Berührung ausgelöst werden).

Empfohlene Mindestklemmkraft (in NRW: Pflicht) bei Fangen sind bei einer Bügelweite von 37 cm = 150 N, 46 cm = 175 N, 56-60 cm = 200 N und 70 cm = 300 N (N = Newton).

Bei Conibearfallen gelten folgende Werte: C 120 = 120 N, C 220 = 200 N, C 280 = 230 N, C 330 = 350 N und C 120 Magn. = 250 N.

⁸ Das Erlegen von Schalenwild

außerhalb der Notzeit an Fütterungen verstößt stets gegen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit, ausgenommen der Notabschuß (z.B. Bock mit gebrochenem Lauf an der Fütterung, siehe oben).

Erlegen von Schwarzwild an Kirtungen ist erlaubt, hierbei sind die landesrechtlichen Vorschriften über das Ankirren von Wild zu beachten.

Erlegen von Schwarzwild an Ablenkungsfütterungen ist nicht zulässig, auch hier liegt ein Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit vor.

Wildäcker und Wildäsungsflächen sind keine Fütterungen, sondern natürliche Äsung, so daß an ihnen auch in der Notzeit Wild erlegt werden darf.

Ferner dürfen Wildäcker und Äsungsflächen dem Wild auch in der Sommerzeit zugänglich gemacht werden, das Fütterungsverbot für Schalenwild in den Sommermonaten steht nicht entgegen.

⁹ Außer Notabschuß (s. o.).

¹⁰ Es können auch zwei aneinandergrenzende Revierinhaber mit zusammen mindestens 1000 ha Fläche eine Brackenjagd gemeinsam durchführen.

Nicht unter dieses Verbot fällt eine Drückjagd auf Schalenwild unter Einsatz von Bracken.

Verboten ist nur die Brackenjagd, bei der die Bracke das aufgespürte Wild (vor allem den Hasen) so lange spurlaut verfolgt (daher die Mindestfläche), bis es aufgrund seiner Standorttreue umkehrt und an seinen Standort zurückkehrt, wo es vom Jäger erwartet und erlegt wird. Bei dieser Jagdart wird das „Umkehren“ des Hasen nach einer bestimmten Entfernung ausgenutzt.

¹¹ Mündliche Erlaubnis aller Jagdausübungsberechtigten/Revierinhaber ist stets erforderlich, außer bei gegenseitiger Bevollmächtigung, sonst liegt Wilderei vor.

Ein Jagdschein ist zum Sammeln von Abwurfstangen

nicht erforderlich. Bei Begleitung durch den/die Jagdausübungsberechtigten/Revierinhaber (Sicht- oder Rufweite) genügt auch eine mündliche Erlaubnis.

¹² Am Tage der Jagd muß das Wild also bereits seit mindestens vier Wochen ausgesetzt sein (nach Landesrecht häufig länger).


C. Folgen bei einem Verstoß gegen die sachlichen Verbote

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die sachlichen Verbote muß der Betroffene mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Bußgeld bis zu 10 000 DM (§ 39 Abs. 3 BJG);

- Jagdverbot von 1 bis 6 Monaten, der Jagdschein wird für diese Dauer amtlich verwahrt (§ 41a BJG);

- Einziehung der benutzten Waffe, des erlegten Wildes und anderer zur Tat verwendeter Gegenstände (§ 40 BJG);

- Versagung/Einziehung des Jagdscheins wegen Unzuverlässigkeit bei wiederholtem oder schwerem Verstoß (§ 17 Abs. 4 BJG), damit zugleich Erlöschen der Pachtfähigkeit und damit des Pachtvertrages, Widerruf der Wbk und Abgabe der Waffen an einen Berechtigten für die Dauer der Unzuverlässigkeit oder Unbrauchbarmachung der Waffen. 

VOR DEM FINANZAMT

Zur steuerlichen Berücksichtigung zugepachteter Flächen

Jagdpatchaufwendungen von Land- und Forstwirten für die Zupachtung von Flächen, die an einen Eigenjagdbezirk angrenzen, sind steuerlich nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Zupach-